



## **Erlaubnispflicht für die Einfuhr von Wirbeltieren zum Zwecke der Abgabe/Vermittlung**

Seit dem 1. August 2011 ist das Verbringen oder die Einfuhr von Wirbeltieren, außer Nutztiere, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sofortige Gegenleistung in das Inland oder die Vermittlung der Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder sofortige Gegenleistung Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz.

Das Antragsformular „Antrag § 11 Tierschutzgesetz“ finden Sie unter Downloads auf der Seite „Tierschutzangelegenheiten“.

Für den Landkreis Augsburg wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Augsburg  
Veterinäramt  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg